lung zur Kenntnis bekommen, eine Anerkennung dieses mühens, obwohl in diesem Fall eine Aussage über den Erfolg der überhaupt nicht enthalten ist. Andere iedoch ent-Anstrengungen nehmen aus dieser Formulierung, daß beurteilten Strafes dem gefangenen nicht gelungen ist, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen:

Manche Beurteilungen enthalten eine Fülle von Aussagen Eigenschaften und Verhaltensweisen. aber ihr Gehalt ist nur gering. weil bestimmte Persönlichkeitsmerkmale lediglich aneinandergereiht ohne sie einzuschätzen. Aus einer solchen Aneinanderreihung ist nicht zu entnehmen, welche Bedeutung jede der auf geführten Eigenschaften für die Persönlichkeitsstruktur hat, Eigenschaften überwiegen und bestimmend sind. welche und welche zurückgedrängt werden müssen, wie die Wechselwirkung untereinander ist. Die gleiche Feststellung gilt in den Fällen, Verhaltensweisen der Strafgefangenen nur beschrieben werden, bei denen die Deutung und damit die eigentliche Beurteilung aber offen bleibt.

Daraus ergibt sich die Frage, welche Seiten der Persönlichkeit Strafrechtsverletzer beurteilt werden sollen.

Damit die Beobachtung und Beurteilung planmäßig gestaltet werden kann, ist es erforderlich, ein bestimmtes System zur Erfassung der verschiedenen Seiten der Persönlichkeit zugrunde zu legen. Zwei Komplexe sind dabei vor allem wichtig — die Leistungsfähigkeit und der Charakter der Strafgefangenen.

die Beurteilung der Grundlage fiir Leistungsfähigkeit bildet der von S. L. Rubinstein definierte Begabungsbegriff. Er schreibt, daß die allgemeine Fähigkeit der Menschen, sich Errungenschaften der menschlichen Kultur und anzueignen sie weials Begabung terzuentwickeln, also sich zu bilden und zu arbeiten, Intellekt) bezeichnet wird.27 Das ist sehr weit-(teilweise auch als gefaßt. Es ergibt sich daraus, daß alle Menschen — soweit sie ein normal funktionierendes Gehirn haben — die Fähigkeit besitzen, sich zu bilden und zu arbeiten (wenn auch graduell unterschiedlich). ist für die Erziehung der Strafgefangenen Feststellung sozialistischen Strafvollzug sehr wichtig, da sie die idealistische und bei einigen Strafvollzugsangehörigen mitunter noch auch fende Auffassung von der angeblichen Unerziehbarkeit Strafgefangener eindeutig widerlegt.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht die emotionale

<sup>27</sup> Vgl. dazu "Grundlagen der allgemeinen Psychologie", a. a. O., S. 795; auch Erlebach/Ihlef eld/Zehner, "Psychologie für Lehrer und Erzieher", a. a. O., S. 152-154.